

# RS Vwgh 1996/9/3 95/04/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §367 Z25;

VStG §44a Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/22 92/04/0168 4

## Stammrechtssatz

Wurde dem Schuldspruch eine Stelle aus der mehrere Punkte und Unterpunkte umfassenden ÖNORM B 3850 als Teil des Straftatbestandes zu Grunde gelegt, ohne daß diese Stelle im Spruchteil nach § 44a Z 2 VStG angeführt wurde, ist der Bescheid inhaltlich rechtswidrig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995040209.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)